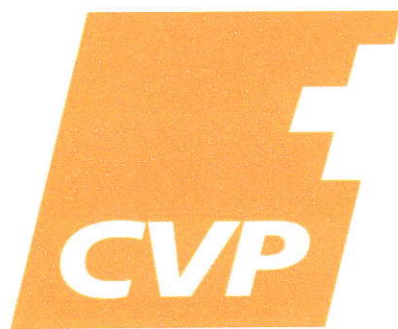


Christlichdemokratische Volkspartei Dallenwil



Statuten

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
II.	Mitglieder	3
III.	Organisation	3
	1. Die Parteiversammlung	3
	2. Der Parteivorstand	4
	3. Die Revisionsstelle	5
IV.	Finanzen.....	6
V.	Schlussbestimmungen	6

I. Allgemeines

Art. 1 Wesen und Zweck

Die „Christlichdemokratische Volkspartei Dallenwil“ (CVP Dallenwil) hat den Zweck, das öffentliche Leben in der Gemeinde Dallenwil mit demokratischen Mitteln nach Grundsätzen der christlichen Weltanschauung politisch mitzugestalten.

Die Partei bekennt sich zum Grundsatzprogramm der „Christlichdemokratischen Volkspartei des Kantons Nidwalden“.

Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelung treffen, gelten die Statuten der CVP Nidwalden.

II. Mitglieder

Art. 2 Parteimitglieder / Parteifreunde

Mitglied kann werden, wer sich zur Partei bekennt und in der Gemeinde Dallenwil den Wohnsitz begründet.

Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Jedes Mitglied wird registriert.

Personen, welche die Mitgliedschaft nicht erwerben, aber an der Parteiarbeit teilnehmen möchten, gelten als zugewandte Parteifreunde (Sympathisanten).

III. Organisation

Art. 3 Organe

Organe der Partei sind:

1. Die Parteiversammlung
2. Der Parteivorstand
3. Die Revisionsstelle

1. Die Parteiversammlung

Art. 4 Durchführung

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei und umfasst alle Mitglieder.

Die Parteiversammlung wird einberufen:

1. Mindestens einmal jährlich; in der Regel vor den ordentlichen Gemeindeversammlungen.
2. So oft es der Parteivorstand als notwendig erachtet.
3. Wenn mindestens 10 Mitglieder der Partei oder Parteifreunde es verlangen.

An den Parteiversammlungen haben alle Parteimitglieder Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Die Parteifreunde dürfen an der Parteiversammlung teilnehmen und haben Rede- und Diskussionsfreiheit.

Zu den Parteiversammlungen wird schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung eingeladen.

Art. 5 Zuständigkeit

Der Parteiversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Abänderung der Statuten
2. Wahl des Parteipräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder auf die Dauer von 4 Jahren. Die Wahlen sind so festzusetzen, dass alle 2 Jahre die Hälfte der Vorstandsmitglieder zu wählen sind.
3. Wahl der Revisionsstelle auf die Amtsdauer von 4 Jahren.
4. Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Parteivorstandes und der Revisionsstelle.
5. Genehmigung der jährlich vorzulegenden Parteirechnung.
6. Festlegung der Parteibeiträge.
7. Wahl der Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung auf die Dauern von 4 Jahren, jeweils im Jahr der Landratswahlen.
8. Nominierung der Kandidaten für die Wahlen
9. Stellungnahme zu eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen sowie Herausgabe von Abstimmungs- und Wahlempfehlungen.

Art. 6 Verfahren

Anträge an die Parteiversammlung sind schriftlich mindestens 5 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Parteimitglieder oder Parteifreunde geheime Abstimmung verlangen, oder der Präsident sie anordnet.

Die Parteiversammlung beschliesst mit dem relativen Mehr. Bei geheimen Abstimmungen (Wahlen) erfolgt der erste Wahlgang mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, bei nachfolgenden Wahlgängen mit dem relativen Mehr.

Über die Beschlüsse der Parteiversammlung ist ein Protokoll zu führen.

2. Der Parteivorstand

Art. 10 Zusammensetzung

Der Parteivorstand besteht aus mind. 3 Personen:

1. Dem Präsidenten
2. Dem Vizepräsidenten
3. Dem Kassier
4. Dem Sekretär
5. Und ein weiteres Mitglied

Der Präsident wird durch die Parteiversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 11 Zuständigkeit

Der Parteivorstand führt die Partei und vertritt sie nach aussen. Ihm obliegt die Erledigung sämtlicher laufenden und dringenden Geschäfte sowie die Vorbereitung der Traktanden für die Parteiversammlung.

Der Vorstand legt den Aufgabenbereich der einzelnen Mitglieder fest und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand kann in dringenden Fällen auf dem Zirkularweg entscheiden.

Art. 12 Besondere Kommissionen

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestimmen, bestehend aus Mitgliedern der Ortspartei, diese bearbeiten sämtliche ihr vom Vorstand zugewiesenen Arbeiten.

Art. 13 Weitere Aufgaben

Der Vorstand kann aus jeder Behörde Vertreter zu Vorstandssitzungen zwecks Informationsauskunft einladen.

Art. 14 Parteisekretariat

Der Parteivorstand kann ein Sekretariat unterhalten. Die administrativen Aufgaben können diesem Sekretariat übertragen werden.

3. Die Revisionsstelle

Art. 15 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Parteimitgliedern, die alljährlich der Parteiversammlung die vom Kassier geführte Rechnung der Partei prüfen und entsprechend Antrag stellen. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht dem Parteivorstand angehören.

IV. Finanzen

Art. 16 Beiträge

Zur Deckung der laufenden Kosten der Partei besteht eine Parteikasse. Sie wird durch Beiträge der Parteimitglieder sowie durch Gönnerbeiträge gespiesen.

Der Abschluss der Kasse hat jährlich zu erfolgen, jeweils vor der Frühlingsparteierversammlung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann von der Parteiversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 18 Auflösung

Die Auflösung der CVP Dallenwil ist auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern nur anlässlich einer besonders zu diesem Zweck einberufene Parteiversammlung beschliessbar. Entsprechende Anträge sind dem Vorstand einzureichen, welcher die besondere Parteiversammlung einberuft.

Über die Auflösung der CVP Dallenwil entscheidet die Parteiversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle der Auflösung wird das gesamte verbleibende Vermögen der CVP Dallenwil auf ein Sperrkonto der CVP Nidwalden überwiesen. Dieses ist für eine allfällige erneute Gründung der CVP Dallenwil zu verwenden. Wird das Vermögen nach Ablauf einer zehnjährigen Frist nicht benötigt, geht es an die CVP Nidwalden über.

Das Archiv der CVP Dallenwil wird bei Auflösung der CVP Nidwalden übergeben.

Art. 19 Rechtskraft

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Parteiversammlung sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 13. April 1994

Dallenwil, 10. November 2014

CVP Dallenwil

Jvo Eicher
Präsident

Oliver Rüedi
Vizepräsident